

I. Allgemeines

1. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich und freibleibend.
2. Leistungen, die im angenommenen Festangebot bzw. in der Bestellungsbestätigung nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

II. Technische Unterlagen

1. Technische Unterlagen irgendwelcher Art, sind nur annähernd maßgebend; der Lieferant behält sich die ihm notwendig scheinenden Änderungen vor.
2. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen desselben verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.
3. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben

III. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat den Lieferanten auf die Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

IV. Preis

1. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk unverpackt. Bei Spezialwünschen werden entsprechende Mehrkosten verrechnet. Ebenso hat der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und anderen Nebenkosten zu tragen.
2. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemäßen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern, ebenso im Falle von Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.
3. Entsprechen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder wurden Projektänderungen vorgenommen, oder wurde dem Lieferanten von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführungen bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Änderungen zu Lasten des Bestellers.

V. Zahlungsbedingungen

1. Wird die Vollendung der Arbeit durch Gründe, die der Lieferant nicht zu verantworten hat, verzögert, so sind mindestens 90% des Vertragspreises 30 Tage nach dem vorgesehenen Lieferdatum zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung für den Gebrauch derselben nicht entscheidende Nacharbeitens als notwendig erweisen.
3. Falls der Besteller im Verzug ist, muss er einen Verzugszins entrichten, der sich nach dem Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5 Prozent pro Jahr beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertrags-gemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.
2. Der Lieferant behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register eintragen zu lassen.

VII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig gestellt ist.
2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
wenn unvorhergesehene und zufällige Ereignisse auftreten, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
3. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

VIII. Prüfung der Lieferung

1. Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
2. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.
3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

IX. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, einschließlich Montage, erfolgt. Wird der Versand verzögert, oder aus Gründen verunmöglicht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

X. Transport und Versicherung

1. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

XI. Montage und Inbetriebsetzung von Anlagen

1. Die Aufwendungen für die Montage, Probelauf und Inbetriebsetzung sind nicht in den Preisen inbegriffen. Die Verrechnung des gelieferten Materials und der aufgewendeten Zeit erfolgt auf Grund der im Vertrag enthaltenen Angaben, Mehrleistungen werden nach Ergebnis berechnet. Wird die Ausführung der Anlage zu einer Pauschalsumme übernommen, so hat der Besteller für alle nicht durch den Lieferanten verschuldeten Verzögerungen und Unterbrechungen in der Montage oder in der Inbetriebsetzung, wie auch für alle Mehrarbeit gegenüber den Ansätzen des Vertrages aufzukommen.
2. Die Inbetriebnahme hat, im Beisein eines Vertreters des Lieferanten zu erfolgen. Wird, trotz gegentlicher Abmachung, die Anlage durch den Besteller oder Dritte in Betrieb genommen, so lehnt der Lieferant jede Haftung ab. Das gleiche gilt auch für Probelaufe.

XII. Garantie

1. Der Lieferant verpflichtet sich auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, innerhalb der Garantiezeit, alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werde, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
2. Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seinen Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seine Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz unverschuldeter direkter Schäden und Folgeschäden und Auflösung der Vertrages ist ausgeschlossen.
4. Die Garantiezeit beträgt 6 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk, oder, sofern der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
5. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen; sie endet spätestens 12 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung oder, sofern Versand oder Montage der Hauptlieferung aus Gründen verzögert wurden, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Hauptlieferung.
6. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit der Schaden nicht größer wird, bzw. umgehend dem Lieferanten die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben.
7. Für Fremdlieferung übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten, doch hat er den Besteller darüber zu unterrichten.

XIII. Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für UV-Strahler

UV-Strahler sind Verschleißteile und altern durch ihre Nutzung. Sie sind regelmäßig gegen neue UV-Strahler auszutauschen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb von UV- Desinfektionsanlagen zu gewährleisten.

Bei Ausfällen innerhalb der gemäß Strahlerdatenblatt garantierten Lebensdauer und unter Berücksichtigung der dort angegebenen Betriebsbedingungen wird die pro-Rata-Regelung (anteilmäßige Gutschrift) angewendet.

Hierbei gilt allgemein für **Niederdruckstrahler**:

Bis 1.000 Betriebsstunden = 100 % Ersatz

> 1.000 Betriebsstunden = anteilmäßige Gutschrift (pro-Rata)

für **Niederdruckhochleistungsstrahler**:

Bis 500 Betriebsstunden = 100 % Ersatz

> 1.000 Betriebsstunden = anteilmäßige Gutschrift (pro-Rata)

Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch den Ein- und Ausbau des Strahlers entstehen. Die Gewährleistung endet 36 Monaten nach Auslieferung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.